



OSTALBKREIS

**Zweite Verordnung des Landratsamtes Ostalbkreis
zur Änderung der
Rechtsverordnung des Landratsamtes Ostalbkreis über die Erhebung
von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere
Verwaltungs- und Baurechtsbehörde sowie als untere Aufnahme-
und Eingliederungsbehörde
(Zweite Änderungs-Gebührenverordnung)**

vom 19. November 2021

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. 161, 185) wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Verordnung des Landratsamtes Ostalbkreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungs- und Baurechtsbehörde sowie als untere Aufnahme- und Eingliederungsbehörde (Gebührenverordnung) vom 02.12.2020, geändert durch die Erste Änderungs-Gebührenverordnung vom 02.11.2021, wird geändert.
- (2) Die Anlage zur Gebührenverordnung des Landratsamtes Ostalbkreis vom 02.12.2020 (Gebührenverzeichnis), geändert durch die Erste Änderungs-Gebührenverordnung vom 02.11.2021, wird um die in Anhang zu dieser Zweiten Änderungs-Gebührenverordnung genannten Gebühren geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 24.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erste Verordnung des Landratsamtes Ostalbkreis zur Änderung der Rechtsverordnung des Landratsamtes Ostalbkreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungs- und Baurechtsbehörde sowie als untere Aufnahme- und Eingliederungsbehörde (Erste Änderungs-Gebührenverordnung) vom 02.11.2021 außer Kraft.

Aalen, 19. November 2021


Dr. Joachim Bläse
Landrat

**Anlage zur Zweiten Änderungs-Gebührenverordnung
des Landratsamts Ostalbkreis
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere
Verwaltungs- und Baurechtsbehörde sowie als untere Aufnahme- und
Eingliederungsbehörde (Gebührenverzeichnis)
vom 19. November 2021**

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr
Allgemeine öffentliche Leistungen:		
16.	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Weg nach § 33 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 2 UVwG (Umweltverwaltungsgesetz)	61 € je Stunde
17.	Übermittlung von Informationen nach § 10 Abs. 1 LIFG (Landesinformationsfreiheitsgesetz)	61 € je Stunde